



Sitzung vom

23. Juni 2020

Mitgeteilt den

24. Juni 2020

Protokoll Nr.

538

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Quellen der Wasserversorgung der Fraktion Parpan, für die Quellen der Wasserversorgung der Stadt Chur sowie für die Quellen der Wasserversorgung Vaz/Obervaz im Gebiet der Alp Stätz, Gemeinde Churwalden

Quellen Müli und Plam Nesa, Wasserversorgung Stadt Chur

Die Quellen Müli in Parpan und die Quellen Plam Nesa in Valbella sind wichtige Quellen, welche die Stadt Chur für die Trinkwasserversorgung des Stadtgebiets nutzt. Deshalb hat die Stadt im Jahr 1995 dem Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, Chur, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Schutzzonen dieser Quellen liegen auf Gemeindegebiet Churwalden (ehemalige Gemeinde Parpan) und Vaz/Obervaz. Am 15. April 1996 wurde erstmals eine Vorprüfung durch das Amt für Natur und Umwelt (ANU) durchgeführt. Am 4. Dezember 2002 wurden die überarbeiteten Schutzzonenunterlagen ein weiteres Mal vorgeprüft. Auf Anregung des ANU wurden die Schutzzonen für das Trinkwasserpumpwerk Gruoben, die 1974 genehmigt worden waren, angepasst und in die Schutzzonenunterlagen integriert. Vom 20. Juni bis 9. Juli 2003 wurden die Schutzzonenunterlagen in der damaligen Gemeinde Parpan öffentlich aufgelegt. Es gingen zwei Einsprachen betreffend die Schutzzonen des Trinkwasserpumpwerks Gruoben ein. Am 15. März 2005 hat die damalige Gemeinde Parpan die detaillierten Grundwasserschutzzonen für die Quelle Müli und Plam Nesa sowie für das Trinkwasserpumpwerk Gruoben ausgeschieden und über die Einsprachen entschieden. In der Gemeinde Vaz/Obervaz wurden die Schutzzonen ebenfalls öffentlich aufgelegt, worauf zahlreiche Einsprachen eingingen. Die Bearbeitung dieser Einsprachen nahm soviel Zeit in Anspruch, dass rund zehn Jahre später eine weitere Überarbeitung der

Schutzzonenunterlagen notwendig wurde. Die Genehmigung der Schutzzonen durch die Regierung nach Art. 24 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) hätte nur koordiniert über beide Gemeinden erfolgen können.

Quellen Heimberg, Wasserversorgung Parpan

Die Gemeinde Churwalden hat im Jahr 2014 dem Geologiebüro Böhm, Chur, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen Heimberg (Quellen Winkel, Hinterer Winkel, Äpliweg, Grünen Boda und P2) detaillierte Grundwasserschutzzonen auszuarbeiten. Die Quellen Äpliweg, Grünen Boda und P2 dienen der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Parpan, die Quellen Winkel werden für die Trinkwasserversorgung der Mehrfamilienhäuser Triangel genutzt. Die Quelle Hinterer Winkel wird zurzeit nicht genutzt.

Die Schutzzonen der Quellen Müli und Plam Nesa (Wasserversorgung Stadt Chur) sowie die Schutzzonen der Quellen Alp Stätz (Wasserversorgung Gemeinde Vaz/Oberbaz), welche auf Gemeindegebiet der Gemeinde Churwalden liegen, wurden mit den Schutzzonen der Quellen Heimberg in zwei Schutzzonenplänen und in einem Schutzzonenreglement zusammengefasst. Die Schutzzonen des Trinkwasserpumpwerks Gruoben sind nicht mehr Bestandteil dieser Schutzzonenausscheidung.

Das ANU hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 29. März 2016 und 11. September 2017 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 6. Dezember 2018 hat der Gemeindevorstand Churwalden, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 KGSchG die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess die Schutzzonenpläne "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Churwalden; Schutzzonenplan für die Quelle Müli und die Quellen Heimberg in Parpan, Gemeinde Churwalden; Plan Nr. GSZ3911-P1" und "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Churwalden; Schutzzonenplan für die Quellen Alp Stätz; Plan Nr. GSZ3911-P2", beide vom 15. Dezember 2017, und das "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen/Grundwasserfassungen Müli Parpan, Heimberg und Alp Stätz in der Gemeinde Churwalden". Sämtliche Unterlagen wurden vom 27. Juli

bis 27. August 2018 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind 15 Einsprachen eingegangen. Die Gemeinde Churwalden hat alle Einsprachen abgewiesen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen die Schutzzonenpläne und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Churwalden; Schutzzonenplan für die Quelle Müli und die Quellen Heimberg in Parpan, Gemeinde Churwalden; Plan Nr. GSZ3911-P1", erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG in Zusammenarbeit mit den Geologiebüros Böhm und Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG vom 15. Dezember 2017, erlassen vom Gemeindevorstand Churwalden am 6. Dezember 2018;
- Schutzzonenplan "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Churwalden; Schutzzonenplan für die Quellen Alp Stätz; Plan Nr. GSZ3911-P2", erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG in Zusammenarbeit mit den Geologiebüros Böhm und Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG vom 15. Dezember 2017, erlassen vom Gemeindevorstand Churwalden am 6. Dezember 2018;
- "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen/Grundwasserfassungen Müli Parpan, Heimberg und Alp Stätz in der Gemeinde Churwalden", erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG in Zusammenarbeit mit den Geologiebüros Böhm und Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG, erlassen vom Gemeindevorstand Churwalden am 6. Dezember 2018;
- Hydrogeologischer Bericht "Grundwasserschutzzonen für die Quellen "Müli" in Parpan und "Plam Nesa" in Valbella; GR137E-1a", erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, vom 31. März 2017;
- "Gefahrenkataster und Risikoplan für die "Mülique" auf Gemeindegebiet Churwalden; GR137E-1a", erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, vom 31. März 2017 / 15. Dezember 2017;
- "Gefahrenkataster und Risikoplan, Gemeindegebiet Vaz/Obervaz; GR137E", erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, vom 31. März 2017 / 15. Dezember 2017;

- Hydrogeologischer Bericht "Detaillierte Ausscheidung von Quellschutzzonen für die Quellen Heimberg (Wasserversorgung Parpan), Gemeinde Churwalden" erarbeitet durch das Geologiebüro Böhm, vom 31. März 2017;
- Hydrogeologischer Bericht "Gemeinde Vaz/Obervaz, Wasserversorgung; Ausscheidung detaillierter Quellschutzzonen: Hydrogeologischer Bericht, Schutzzonenreglement und Schutzzonenpläne; BG 3757", erarbeitet durch das Geologiebüro Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG, Chur, vom 15. Dezember 2017.

Gegenstand der Genehmigung sind die in den Schutzzonenplänen als "Praktische Schutzzone" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 11. November 2019 beantragt das ARE, dass die Genehmigung der detaillierten Grundwasserschutzzonen mit der Auflage zu verbinden sei, dass im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) angepasst beziehungsweise umgesetzt werden. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan zu überführen. Das ARE weist darauf hin, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands-begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 421001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Die Schutzzonenpläne "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Churwalden; Schutzzonenplan für die Quelle Müli und die Quellen Heimberg in Parpan, Gemeinde Churwalden; Plan Nr. GSZ3911-P1" und "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Churwalden; Schutzzonenplan für die Quellen Alp Stätz; Plan Nr. GSZ3911-P2" sowie das "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen/ Grundwasserfassungen Müli Parpan, Heimberg und Alp Stätz in der Gemeinde Churwalden", vom Gemeindevorstand Churwalden am 6. Dezember 2018 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Churwalden wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Valbella anzumelden. Dem Grundbuchamt werden die Schutzzonenpläne, das Schutzzonenreglement und die hydrogeologischen Berichte mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Churwalden den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Churwalden wird angewiesen, die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinde Churwalden hat dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.
5. Die Gemeinde Churwalden wird angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenauscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) anzupassen beziehungsweise umzusetzen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der

detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplänen festzulegen.

6. Die Gemeinde Churwalden wird darauf hingewiesen, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
7. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten.
8. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
9. Den Kontrollorganen des ANU und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
10. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 2000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.421001).

11. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

12. Mitteilung unter Beilage der Schutzzonenpläne, des Schutzzonenreglements und der hydrogeologischen Berichte an die Gemeindeverwaltung, Rathaus, 7075 Churwalden (inkl. Rechnung, A-Post Plus); an das Grundbuchamt Valbella, Voa principala 9, 7077 Valbella (A-Post Plus) und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an die IBC Energie Wasser Chur, Felsenausstrasse 29, 7000 Chur; an die Gemeindeverwaltung Vaz/Obervaz, Plam dil Roisch 2, 7078 Lenzerheide; an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin